

Beitragsordnung der Kinder- und Jugendhilfe in Schorfheide gGmbH für die Benutzung der in eigener Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten

Auf der Grundlage der §§ 16 und 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], Seite 384) in der derzeit gültigen Fassung, § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I Seite 3464) in der derzeit gültigen Fassung hat die Kinder- und Jugendhilfe in Schorfheide gGmbH folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Benutzung der Kindertagesstätte bzw. des Hortes ist beitragspflichtig. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.
- (2) Als Beitrag erhebt die Kinder- und Jugendhilfe in Schorfheide gGmbH:
 - a) Grundbeitrag zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte bzw. des Hortes (§5)
 - b) Beitrag für Überschreitung der festgelegten Betreuungszeit (§ 8)
 - c) Beitrag für Gastkinder (§ 9)
 - d) Beitrag für die Ferienbetreuung und Betreuung an unterrichtsfreien Tagen (§10)

§ 2 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die sorgeberechtigten Personen im Sinne der Benutzerordnung der Kindertagesstätten der Kinder- und Jugendhilfe in Schorfheide gGmbH. Mehrere Beitragsschuldner haften gesamtschuldnerisch. In der gemäß dieser Beitragsordnung erteilten Beitragsmitteilung wird die Höhe der von den Beitragsschuldner(n) zu entrichtende Grundbeitrag festgesetzt. Die der Festsetzung zu Grunde liegende Berechnung erfolgt nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.
- (2) Wird diese Beitragsordnung geändert, so ist die Kinder- und Jugendhilfe in Schorfheide gGmbH berechtigt, die geänderten Beiträge per Beitragsmitteilung einzufordern. Die Beitragsschuldner(Innen) sind im Fall des Satzes 1 innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der geänderten Beitragsmitteilung berechtigt, das Betreuungsverhältnis fristlos zu kündigen, jedoch nur, sofern sich die Beiträge um mehr als 20 % erhöhen.

§ 3 Entstehung, Änderung und Fälligkeit des Beitrages

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Eintritt des Beitragstatbestandes. Sie endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Betreuung in der Tagesstätte der Kinder- und Jugendhilfe in Schorfheide gGmbH.
- (2) Der Beitrag für die Benutzung der Kindertagesstätte wird durch eine Beitragsmitteilung festgesetzt. Die Höhe des Beitrages gilt bis zur Erteilung einer neuen Beitragsmitteilung.
- (3) Ändern sich die Voraussetzungen für die Berechnung des Beitrages, z. B. durch
Änderung des Elterneinkommens,
Änderung des Betreuungsumfanges (Betreuungszeit),
Änderung der Betreuungsstufe (Krippe, Kindergarten, Hort) oder durch
Änderung der Beitragsordnung für die Benutzung der Kindertagesstätte,
wird per Beitragsmitteilung ein neuer Beitrag festgesetzt.

§ 4 Berechnungsgrundlage

- (1) Die Beiträge sind entsprechend den Erfordernissen des § 17 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz sozial verträglich gestaltet und nach dem Einkommen der sorgeberechtigten Personen, dem Alter, der Betreuungszeit und der Zahl ihrer Kinder, bis zu deren wirtschaftlichen Selbstständigkeit, gestaffelt.
- (2) Als erstes Kind gilt das älteste unterhaltsberechtigte lebende Kind.
- (3) Monatliches Elterneinkommen ist das monatliche Einkommen der erziehungsberechtigten Personen eines Kindes im Sinne des § 7 in Verbindung mit § 8 und § 9 dieser Beitragsordnung.
- (4) Auf schriftlichen Antrag einer sorgeberechtigten Person, die von der anderen sorgeberechtigten Person getrennt lebt, kann die Kinder- und Jugendhilfe in Schorfheide gGmbH davon absehen, als Berechnungsgrundlage das monatliche Einkommen beider sorgeberechtigter Personen heranzuziehen. Der Umstand des Getrenntlebens der sorgeberechtigten Personen ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen, wie zum Beispiel der Meldebescheinigung oder der Steuerkarte, glaubhaft zu machen. Wird als Berechnungsgrundlage für die Beiträge das monatliche Einkommen nur einer sorgeberechtigten Person zugrunde gelegt, ist das monatliche Einkommen derjenigen sorgeberechtigten Person maßgebend, bei der das Kind lebt. Es kommt dann der zu zahlende Unterhalt für den unterhaltsberechtigten Ehepartner sowie für die leiblichen unterhaltsberechtigten Kinder zur Anrechnung.
- (5) Für Kinder, die nicht bei ihren Eltern leben, sondern Hilfe zur Erziehung nach §§ 33 und 34 SGB VIII erhalten (Heim - und Pflegekinder), ist der Mindestbeitrag entsprechend der Beitragstabelle zu zahlen. Entsprechendes gilt für Beitragspflichtige, die die Einkommensgrenze gemäß der §§ 82 - 85, 87 und 88 SGB XII nicht überschreiten.

§ 5 Grundbeitrag

- (1) Der monatliche Grundbeitrag, gestaffelt nach dem Einkommen der sorgeberechtigten Personen, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, ergibt sich unter Berücksichtigung der Betreuungszeiten
 - a) für Kinder von 9 Wochen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Krippe) aus der als Anlage 1 dieser Beitragsordnung beigefügten Tabelle "Platzgeldbestimmung bzw. Platzgeldebträge"
 - b) für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung (Kiga) aus der als Anlage 1 dieser Beitragsordnung beigefügten Tabelle "Platzgeldbestimmung bzw. Platzgeldebträge"
 - c) für Kinder, welche die Grundschule besuchen (Hort), aus der als Anlage 1 dieser Beitragsordnung beigefügten Tabelle "Platzgeldbestimmung bzw. Platzgeldebträge".

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Beitragsordnung.

- (2) Der Beitrag wird für zwölf Monate im Kalenderjahr erhoben. Der Grundbeitrag ist auch während der Schließzeiten zu entrichten (§ 7).
- (3) Die Neuberechnung des Grundbeitrages erfolgt mindestens einmal pro Jahr.
- (4) Endet das Betreuungsverhältnis früher als zum Monatsende, so muss für diesen Monat noch der gesamte Grundbeitrag entrichtet werden, eine Erstattung erfolgt nicht.
- (5) Der Grundbeitrag ist spätestens bis zum 15. des laufenden Monats fällig.
- (6) Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, beträgt der erste zu zahlende Grundbeitrag die Hälfte des Beitrages im Sinne des § 4. Erfolgt die Aufnahme bis zum 15. des Monats, wird der volle Grundbeitrag erhoben.

§ 6 Einkommensberechnung

- (1) Einkommen im Sinne der §§ 3 und 4 dieser Beitragsordnung ist die Summe des anzurechnenden Einkommens der sorgeberechtigten Personen und sonstige Einnahmen.
- (2) Bei Arbeitnehmern gilt als anzurechnendes Einkommen das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich des Arbeitnehmeranteils der Sozialabgaben, der Lohn- und Kirchensteuer sowie des Solidaritätszuschlages. Zur Abgeltung der Werbungskosten bei nichtselbstständiger Arbeit, wird der jeweils geltende Arbeitnehmerpauschbetrag im Sinne des Einkommenssteuergesetzes angesetzt. Bei höheren Werbungskosten muss der Einkommensteuerbescheid vom Finanzamt vorgelegt werden.
- (3) Bei Selbstständigen die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, kann bis zu dessen Vorlage eine schriftliche Einkommenselbsteinschätzung zugrunde gelegt werden. Ansonsten wird der letzte Einkommenssteuerbescheid zugrunde gelegt. Bei Abweichungen ab einer Höhe von 200,00 € nimmt die Kinder- und Jugendhilfe in Schorfheide gGmbH eine nachträgliche Anpassung der Beiträge vor für den Zeitraum des geltenden Einkommensteuerbescheides. Im Übrigen gelten für die Einkommensermittlung bei Selbstständigen die vorstehenden Regelungen entsprechend.
- (4) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Krankenversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil in Abzug zu bringen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze.
- (5) Bei den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommenssteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Krankenversicherung in Abzug zu bringen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommenssteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in Abzug zu bringen.
- (6) Bei Einnahmen aus Mieten, Pachten sowie Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen.
- (7) Zu sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Sorgeberechtigten und das Kind. Zu diesen Einnahmen gehören z. B.
 - a) wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistung an den Sorgeberechtigten und das Kind
 - b) Einnahmen nach dem SGB III und SGB II, z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Schlechtwettergeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Kurzarbeitergeld, Konkursausfallgeld
 - c) sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Unterhalt, Leistungen nach Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz, BAföG ohne Anteil des zinslosen Darlehens und sonstigen sozialen Gesetzen. Leben Vater und Mutter des Kindes nicht in ehelicher oder eheähnlicher Gemeinschaft zusammen, ist dieses von den sorgeberechtigten Personen in einer eidesstattlichen Erklärung in schriftlicher Form mit der Anmeldung einzureichen. Liegt keine Urkunde über die Verpflichtungen zum Unterhalt vor, wird auf der Grundlage der §§ 1601 und 1615 Bürgerliches Gesetzbuch der Regelunterhalt als fiktiver Unterhalt angerechnet.
 - d) das Elterngeld

Nicht anzurechnen sind Kindergeld, Pflegegeld und BAFÖG-Leistungen, welche nur als Darlehen gewährt werden.

- (8) Ist ein Sorgeberechtigter gegenüber einem Kind außerhalb der Familiengemeinschaft unterhaltsverpflichtet und kommt auch seinen Unterhaltsverpflichtungen nach, wird dieser Betrag vom anzurechnenden Einkommen abgesetzt.
- (9) Ermittlung der Beiträge bei einer eheähnlichen Gemeinschaft
 Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, dürfen nicht besser gestellt werden als Ehepartner.
- a) Leben Vater und Mutter des Kindes in eheähnlicher Gemeinschaft zusammen, werden die Beiträge stets nach dem Einkommen beider Elternteile berechnet.
 - b) Steht ein(e) Lebenspartner(in) in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein/ihr Einkommen unberücksichtigt
- (10) Die Einkommensermittlung erfolgt auf Grundlage einer Erklärung zum Einkommen der Sorgeberechtigten, die mit der Anmeldung des Kindes abzugeben und durch Vorlage geeigneter Nachweise (Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid, Unterlagen vom Arbeitsamt, Gehaltsbescheinigung, etc.) glaubhaft zu machen ist. Maßgebend sind in der Regel die Verhältnisse des Vorjahres. Wenn sich das Einkommen im laufenden Jahr gegenüber dem Vorjahr wesentlich verringert oder erhöht, ist unter Vorlage entsprechender Nachweise vom aktuellen Einkommen bei der Beitragsberechnung auszugehen.
- (11) Erfolgt gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe in Schorfheide gGmbH kein fristgemäßer und/oder für die Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so werden den Beitragsschuldner(Innen) die höchsten Grundbeiträge für die im Einzelfall zugrunde gelegte Altersstufe und den in Anspruch genommenen Betreuungsumfang solange in Rechnung gestellt, bis ein ordnungsgemäßer Nachweis erbracht wurde. Wird der Nachweis erbracht, erfolgt für den kommenden Monat eine Neuberechnung des Grundbeitrages.
- (12) Ändert sich das monatliche Einkommen im laufenden Jahr, ist dies der Kinder- und Jugendhilfe in Schorfheide gGmbH unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt eine Neuberechnung der Beiträge. Liegen noch keine oder nicht alle Nachweise vor, so sind diese von den Beitragsschuldner(Innen)n unverzüglich vorzulegen. Die Kinder- und Jugendhilfe in Schorfheide gGmbH ist berechtigt, rückwirkend auf den Zeitpunkt der Erhöhung des Einkommens die Beiträge neu zu berechnen.
- (13) Liegt eine Verringerung des monatlichen Einkommens vor, erfolgt die Neuberechnung des Beitrages zum Zeitpunkt der Antragstellung durch die Beitragsschuldner(Innen), sofern die Nachweise über die Verringerung des monatlichen Einkommens vorgelegt wurden.
- (13) Bei mehreren sorgeberechtigten Personen eines Kindes ist die Summe des monatlichen Einkommens für die Berechnung des monatlichen Beitrages maßgebend.

§ 7 Ausfallzeiten

Der Beitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht oder die Einrichtung während der festgelegten Schließzeiten, gesetzlichen Feiertage oder aus sonstigen außerordentlichen Gründen, die nicht von dem Träger zu vertreten sind, vorübergehend geschlossen wird.

§ 8 Beitrag bei Überschreitung der festgelegten Betreuungszeit

Im Falle einer notwendigen Betreuung bei Verbleib des Kindes in der Kindertagesstätte bzw. Hort über die festgelegte Betreuungszeit hinaus, wird für **jede angefangene halbe Stunde** ein Zusatzbeitrag von **5,50 Euro** erhoben.

§ 9 Beitrag für Gastkinder

Der Beitrag für Gastkinder beträgt pro Stunde:	- für Krippenkinder	2,00 Euro
	- für Kindergartenkinder	1,50 Euro
	- für Hortkinder	1,20 Euro

§ 10 Beitrag für die Ferienbetreuung und für die Betreuung an unterrichtsfreien Tagen

- (1) Für Kinder im Grundschulalter, die regulär im Hort betreut werden, wird für die Betreuung in den Ferien und an unterrichtsfreien Tagen für bis zu 4 Stunden am Tag kein zusätzlicher Beitrag erhoben. Sollte das Kind länger als 4 Stunden im Hort verbleiben, wird pro Tag, zusätzlich zum Platzgeld, 1,00 Euro berechnet.
- (2) Für Kinder im Grundschulalter, die nur in den Schulferien den Hort nutzen, wird der Grundbeitrag entsprechend dieser Beitragsordnung berechnet.

§ 11 Essengeld

- (1) Für die Essenversorgung haben die Personensorgeberechtigten einen Zuschuss in Höhe der durchschnittlichen ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten.
- (2) Das Essengeld wird erhoben für die Möglichkeit der täglichen Inanspruchnahme der je nach Einrichtung angebotenen Verpflegung während der festgelegten Betreuungszeit. Bei entschuldigter Nichtinanspruchnahme der ganzen oder Teile der Betreuungszeit wird kein Essengeld bzw. nur für das tatsächlich in Anspruch genommene Essen erhoben.
- (3) Die Höhe des pro Tag zu entrichtenden Essengeldes ergibt sich aus den abgeschlossenen Verträgen über die Durchführung der Essenversorgung.
- (4) Das Essengeld wird monatlich erhoben.

§ 12 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Wird das Betreuungsverhältnis beendet, so ist der Grundbeitrag letztmalig für den Monat, in dem das Kind die Einrichtung besucht, zu entrichten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.02.2016 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schorfheide, 26.01.2016

**Kinder- und Jugendhilfe in
Schorfheide gGmbH**
Buskow 17, OT Lichterfelde
16244 Schorfheide
Tel: (03334) 525-0, Fax: 525 120
Geschäftsführung

Platzgeldbestimmung bzw. Platzgeldbeträge Hort ab 01.02.2016

% = % vom Einkommen

Anlage 1

Kind	Monats- einkommen bis	Krippe		Krippe		Krippe		Krippe		Kiga		Hort		Hort	
		bis 4h	bis 6h	bis 8h	über 8h	bis 6h	bis 8h	über 8h	bis 1h	bis 2h	bis 4h	über 4 h			
1.	1500,00	1,50%	2,00%	2,20%	2,40%	1,85%	2,04%	2,22%	0,83%	1,11%	1,30%	1,43%			
1.	2000,00	2,63%	3,50%	3,85%	4,20%	3,24%	3,56%	3,89%	1,45%	1,93%	2,28%	2,50%			
1.	2500,00	2,81%	3,75%	4,13%	4,50%	3,47%	3,82%	4,16%	1,55%	2,07%	2,44%	2,68%			
1.	3000,00	3,00%	4,00%	4,40%	4,80%	3,70%	4,07%	4,44%	1,66%	2,21%	2,60%	2,86%			
1.	3500,00	3,19%	4,25%	4,68%	5,10%	3,93%	4,32%	4,72%	1,76%	2,35%	2,76%	3,04%			
1.	4000,00	3,38%	4,50%	4,95%	5,40%	4,16%	4,58%	5,00%	1,86%	2,49%	2,93%	3,22%			
1.	Höchstbetrag	150,00 €	200,00 €	220,00 €	240,00 €	185,00 €	203,50 €	222,00 €	82,88 €	110,50 €	130,00 €	143,00 €			
2.	1500,00	1,13%	1,50%	1,65%	1,80%	1,39%	1,53%	1,67%	0,62%	0,83%	0,98%	1,07%			
2.	2000,00	1,97%	2,63%	2,89%	3,15%	2,43%	2,67%	2,91%	1,09%	1,45%	1,71%	1,88%			
2.	2500,00	2,11%	2,81%	3,09%	3,38%	2,60%	2,86%	3,12%	1,17%	1,55%	1,83%	2,01%			
2.	3000,00	2,25%	3,00%	3,30%	3,60%	2,78%	3,05%	3,33%	1,24%	1,66%	1,95%	2,15%			
2.	3500,00	2,39%	3,19%	3,51%	3,83%	2,95%	3,24%	3,54%	1,32%	1,76%	2,07%	2,28%			
2.	4000,00	2,53%	3,38%	3,71%	4,05%	3,12%	3,43%	3,75%	1,40%	1,86%	2,19%	2,41%			
2.	Höchstbetrag	112,50 €	150,00 €	165,00 €	180,00 €	138,75 €	152,63 €	166,50 €	62,16 €	82,88 €	97,50 €	107,25 €			
3. usw	1500,00	0,90%	1,20%	1,32%	1,44%	1,11%	1,22%	1,33%	0,50%	0,66%	0,78%	0,86%			
3. usw	2000,00	1,58%	2,10%	2,31%	2,52%	1,94%	2,14%	2,33%	0,87%	1,16%	1,37%	1,50%			
3. usw	2500,00	1,69%	2,25%	2,48%	2,70%	2,08%	2,29%	2,50%	0,93%	1,24%	1,46%	1,61%			
3. usw	3000,00	1,80%	2,40%	2,64%	2,88%	2,22%	2,44%	2,66%	0,99%	1,33%	1,56%	1,72%			
3. usw	3500,00	1,91%	2,55%	2,81%	3,06%	2,36%	2,59%	2,83%	1,06%	1,41%	1,66%	1,82%			
3. usw	4000,00	2,03%	2,70%	2,97%	3,24%	2,50%	2,75%	3,00%	1,12%	1,49%	1,76%	1,93%			
3. usw	Höchstbetrag	90,00 €	120,00 €	132,00 €	144,00 €	111,00 €	122,10 €	133,20 €	49,73 €	66,30 €	78,00 €	85,80 €			